

Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) im Rahmen §240 ff. SGB III

Diese interne Arbeitshilfe dient zur Konkretisierung und Ergänzung aller bisher erlassenen Rechtsvorschriften zu den §§ 240 ff. SGB III.

Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Geschäftsanweisung zu BaE:

<http://www.baintern.de/zentraler-Content/HEGA/2012/03/HEGA-03-2012-VA-Instrumentenreform-P-49-Anlage-1.pdf>

Ziele:

- Aufnahme, Fortsetzung sowie der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung
- Übergang in eine betriebliche Ausbildung (ggf. mit Zusatzförderung abH) nach dem 1. Ausbildungsjahr in BaE
- Vermittlung durch den Träger in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung

Förderungsbedürftige junge Menschen:

1. Die allgemeine Schulpflicht muss vor Ausbildungsbeginn erfüllt sein.
2. Vor Ausbildungsbeginn sollte die Teilnahme an einer BVB oder Eingliederungsmaßnahme des Jobcenters erfolgen, um Eignung und/oder andere vorrangige Handlungsbedarfe eindeutig abklären zu können. Ein Verzicht auf die Teilnahme ist in Einzelfällen möglich. Gründe dafür sind ausführlich zu dokumentieren
3. Förderungsbedürftig sind nur Jugendliche, die lernbeeinträchtigt und/oder sozial benachteiligt sind sowie Auszubildende mit abgebrochener Ausbildung (hier muss keine Lernbeeinträchtigung od. soziale Benachteiligung vorliegen; auch die Schulpflicht muss nicht erfüllt sein), die ohne BaE-Förderung eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

Interne Arbeitshilfe 06

22. Januar 2013

Begriff der Lernbeeinträchtigung:

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht
- Jugendliche aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss
- Personen mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss ausnahmsweise dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne BaE ein Berufsabschluss nicht zu erreichen ist. Bei dieser Personengruppe ist in jedem Fall ein psychologisches Gutachten beim PD der Agentur einzuholen, welches die Notwendigkeit des Instrumentes BaE bestätigt. Dies ist ausführlich zu dokumentieren.

Begriff der sozialen Benachteiligung:

- unabhängig vom erreichten Schulabschluss und
- Feststellung des PD, dass eine Verhaltensstörung vorliegt oder die Person wegen gravierender sozialer, persönlicher und/ oder psychischer Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung nicht gewachsen ist *oder*
- mit Teilleistungsschwächen wie z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, ADS, etc. *oder*
- ehemals drogenabhängige junge Menschen *oder*
- straffällig gewordene junge Menschen *oder*
- jugendliche Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten *oder*
- ausländische junge Menschen, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen *oder*
- allein erziehende junge Frauen und Männer

(Die Aufzählung ist nicht abschließend)

Liegen andere Tatbestände vor, so dass eine BaE als notwendig erachtet wird, ist vor Entscheidung über die Teilnahme die Zustimmung der Teamleitung einzuholen.

Auf die Feststellung durch den PD kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der pAP oder der Berufsberater die soziale Benachteiligung auch so eindeutig feststellen, benennen und begründen kann. Die Begründung ist ausführlich zu dokumentieren.

Vorrang der Vermittlung in betriebliche Ausbildung:

Eine Förderung in BaE ist nur zulässig, wenn dem Jugendlichen auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine betriebliche Ausbildungsstelle nicht vermittelt werden kann. Eine mögliche betriebliche Ausbildung hat also Vorrang.

Somit ist in der Regel die Berufsberatung einzuschalten, die entweder die Ausbildungseignung (somit keine BaE-Förderung) oder Lernbeeinträchtigung und/oder eine soziale Benachteiligung feststellt (siehe oben beschriebene Definitionen; ggf. auch Einschaltung des PD). Sollte allerdings durch die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder durch eine psychologische Eignungsuntersuchung die Vermittlung in betriebliche Ausbildung bereits im Vorfeld ausgeschlossen sein, ist dies ausführlich zu begründen und zu dokumen-

Interne Arbeitshilfe 06

22. Januar 2013

tieren. Die Inanspruchnahme der Berufsberatung ist in solchen Fällen entbehrlich; die Förderung dann möglich.

Qualitätssicherung/Maßnahmebetreuung:

Vorliegende Erkenntnisse aus bisherigen Maßnahmeprüfungen zeigen, dass die Sicherung der Durchführungs- und Umsetzungsqualität von Arbeitsmarktdienstleistungen deutlicher in den Fokus treten muss. Unabhängig vom Rechtskreis werden seitens der Dienststellen in erheblichem Umfang personelle, finanzielle sowie sächliche Mittel eingebracht. Darüber hinaus haben auch die Kunden einen Anspruch auf eine hohe Maßnahmequalität, welche die mit der Teilnahme verbundene Zielsetzung wirksam unterstützt und unmittelbar mit der Teilnehmerzufriedenheit verknüpft ist.

Die BA hat insbesondere im Hinblick auf die jeweilige Zielerreichung ein hohes Interesse daran, dass eingekaufte Dienstleistungen auf dem zugesicherten Qualitätsniveau durchgeführt und etwaige Qualitätsdefizite möglichst frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Die Jobcenter haben daher für Arbeitsmarktdienstleistungen, die durch die Regionalen Einkaufszentren (REZ) beschafft werden, einen Qualitätssicherungsauftrag. Einen maßgeblichen Beitrag zur Erfüllung dieses Auftrags leisten jedoch die Integrationsfachkräfte im Rahmen ihrer Bewerber- und Maßnahmebetreuung. Da aufgrund der geringen Platzzahlen des JC Wolfenbüttel in der Regel die Maßnahmebetreuung durch die Agentur für Arbeit Braunschweig erfolgt, wird diese jedoch durch Abstimmung und regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Agentur und Jobcenter sicher gestellt.

Für das jobcenter Wolfenbüttel wird ein Ansprechpartner für BaE festgelegt, die in enger Zusammenarbeit mit der Teamleitung 782 dabei eingebunden wird.

Zusätzlich sind jedoch alle Integrationsfachkräfte gehalten, durch ihre kontinuierlichen Kontakte während der Laufzeit der Maßnahme, insbesondere zum eingesetzten Personal bzw. zu den Teilnehmern, frühzeitig zu Erkenntnissen zur Durchführungsqualität gelangen.

Diese können im Bedarfsfall, nach Rücksprache mit dem Ansprechpartner für BaE, der Teamleitung und dem Maßnahmebetreuer der Agentur, für die Einschaltung weiterer Akteure wie Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen und REZ sorgen.

Während der Durchführung einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang in eine betriebliche Ausbildung zu fördern. Dies setzt eine intensive Betreuung der Teilnehmer voraus.

Der pAp erhält vom Bildungsträger für alle Neueintritte und ggf. Nachrücker eine Start-LuV bis spätestens 31.12. und eine Verlaufs-LuV bis spätestens 31.03. Die LuV's enthalten Aussagen zur Vermittelbarkeit in betriebliche Ausbildung bzw. zu den Gründen, die dagegen sprechen. Eine Dokumentation in VerBis erfolgt durch den pAp.

Bei Eignung für den Übergang in betriebliche Ausbildung schaltet der pAp die BB zwecks Ausbildungsvermittlung ein (per WV an die BFK oder EZ). Die LuV wird per Hauspost an die zuständige BFK der BB weitergeleitet.

Die BB nimmt ein Stellengesuch für die Ausbildungsvermittlung auf, unternimmt Stellensuchläufe und qualifizierte Kontakte analog zur Vereinbarung Rückübertragung.

Interne Arbeitshilfe 06

22. Januar 2013

Während der Ausbildung ist die Kontaktdichte nach dem Kundenkontaktdichtekonzept einzuhalten (6 Monate). Sollten Hinweise zu Problemlagen des Jugendlichen bestehen, sind engere Kontaktdichten einzuhalten und gemeinsame Gespräche mit dem Träger durchzuführen.

Absolventenmanagement:

3 Monate vor Beendigung der Ausbildung erfolgt die Fallübergabe vom U25- zum Ü25-Ansprechpartner, wenn der Jugendliche inzwischen das 25. Lebensjahr vollendet hat. Dies erfolgt mittels Wiedervorlage.

Der neue Ansprechpartner hat den Kunden unmittelbar einzuladen. Folgende Aktivitäten werden erwartet:

- Anpassung des Bewerberprofils
- Fortschreibung der Eingliederungsvereinbarung
- Aushändigung von Vermittlungsvorschlägen, soweit möglich bzw. Einleitung ziel-führender Eigenbemühungen
- konsequente Nachhaltung der Integrationsaktivitäten

Weitere Informationen zur Qualitätssicherung stehen im Intranet zur Verfügung: Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen.

Grundsätzliche Hinweise für die Nutzung des Instrumentes BaE:

- die Nutzung dieses Instrumentes ist Teil der Integrationsstrategie und ist daher immer in der EGV aufzunehmen
- da es sich um Ermessensleistungen handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar in Verbis zu begründen

gez. Lies
genehmigt Klemme